



Leipzig

MASLATON · Rechtsanwaltsgesellschaft mbH · Holbeinstraße 24 · 04229 Leipzig

THÜR. LANDTAG POST

05.05.2023 10:34

12438/2023

**vorab per Fax: 0361 37 72016**

Thüringer Landtag

Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten

Jürgen-Fuchs-Str. 1

99096 Erfurt

Unser Zeichen (Bitte stets angeben)

Ihr Zeichen

Datum

3. Mai 2023

**Ihr Zeichen: A                    Drs. 7/6811**

**Schriftliches Anhörungsverfahren gem. § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags**

**hier: Stellungnahme zu Drucksache 7/6811, Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes**

Sehr geehrter  
sehr geehrte Ausschussmitglieder,  
sehr geehrte Mitglieder des Landtags,

im Zusammenhang mit Ihrem Schreiben vom 31.03.2023 nehmen wir im Folgenden zu der Drucksache 7/6811, zum Gesetzesentwurf für ein „Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes“ wie folgt Stellung:

Der Gesetzesentwurf sieht eine Erweiterung des Waldbegriffes in § 2 Abs. 2 des Landeswaldgesetzes (ThürWaldG) um „kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen“ vor.

Darüber hinaus soll § 10 des ThürWaldG aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 (1 BvR 2661/21), in dem § 10 Abs. 1 S. 2 ThürWaldG für formell verfassungswidrig erklärt wurde, geändert werden. Der verfassungswidrige Teil soll gestrichen werden. Eingefügt werden soll eine Abwägungsdirektive (§ 10 Abs. 2 S. 2 ThürWaldG n.F.) für die Entscheidung über die Waldumwandlung. Danach soll bei der zu erfolgenden Interessenabwägung insbesondere die Möglichkeit der Aufforstung geschädigter Waldflächen sowie die Nutzung

[www.maslaton.de](http://www.maslaton.de)

**Leipzig**  
Holbeinstraße 24  
04229 Leipzig

Fon 00 49 / 341 / 149 50 0  
Fon 00 49 / 341 / 149 50 41  
Fax 00 49 / 341 / 149 50 14  
Mail [leipzig@maslaton.de](mailto:leipzig@maslaton.de)

**München**  
Friedrich-List-Straße 88  
81377 München

Fon 00 49 / 89 / 250 07 10 65  
Fax 00 49 / 89 / 250 07 10 21  
Mail [muenchen@maslaton.de](mailto:muenchen@maslaton.de)

**Köln**  
Mittelstraße 12 - 14  
50672 Köln

Fon 00 49 / 221 / 96 43 85 55  
Fax 00 49 / 221 / 96 43 85 55  
Mail [koeln@maslaton.de](mailto:koeln@maslaton.de)

von Alternativflächen für das der Umwandlung zugrundeliegende Vorhaben einbezogen werden.

Der Gesetzentwurf sieht ebenso vor, dass notwendige Ausgleichsaufforstungen nach einer Waldumwandlung nicht auf für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Flächen vorgenommen werden sollen.

Weiter soll die Pflicht zu vorbeugenden Waldbrandschutzmaßnahmen nach § 12 Abs. 7 ThürWaldG auf Windkraftanlagen im Wald erweitert werden.

Zum Schluss soll mit § 67 ThürWaldG n.F. eine Evaluierungsklausel für die Notwendigkeit einer Anpassung oder Änderung des § 10 ThürWaldG ins Thüringer Waldgesetz aufgenommen werden.

Aufgrund der spärlichen Begründung des Gesetzentwurfs kann nachfolgen keine belastbare rechtliche Prüfung der formellen und materiellen Verfassungsmäßigkeit des geplanten Gesetzes erfolgen. Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf die Beantwortung des Fragenkatalog.

Es bestehen allerdings wiederum verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich des Entwurfs. Das angestrebte Verbot der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Ausgleichsaufforstung begegnet jedenfalls in dieser Pauschalität verfassungsrechtlichen Bedenken. Zwar ist die Formulierung als „Soll“-Bestimmung gewählt, dadurch wohnt ihr aber ein indentiertes Ermessen inne, das eine Inanspruchnahme solcher Flächen massiv erschweren wird. Das führt auf der einen Seite dazu, dass landwirtschaftliche Flächen, die aufgrund schwieriger Bewirtschaftungsgrundlagen keine hohen Erträge abwerfen, allenfalls eingeschränkt für eine Ausgleichsaufforstung herangezogen werden können und andererseits, dass generell die Summe derjenigen Flächen, die überhaupt für eine Ausgleichsaufforstung in Betracht kommen, stark eingeschränkt wird.

Nachfolgend wird, soweit möglich, der Fragenkatalog zum Beratungsgegenstand (Anlage 3) beantwortet.

3. Welche Notwendigkeit gibt aus Ihrer Sicht, Kalamitätsflächen wie unter Artikel 1, Ziffer 1 des Gesetzesentwurf zu definieren?

Unter Kalamitätsflächen versteht man eine Waldfläche, die durch abiotische (z.B. Hagel, Sturm, Nassschnee, Waldbrand) oder biotische (Insekten, Mäuse, Pilze) Schadensfaktoren beeinflusst wurden ist und bei denen eine forstwirtschaftliche Nutzung wegen Waldschäden nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Der Gesetzesentwurf umschreibt dies mit dem Begriff „kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen“.

**Eine Notwendigkeit diese Flächen explizit im Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) als Wald im Sinne des Gesetzes zu definieren, besteht nicht.**

Für die Frage der Nutzung von Waldflächen kommt es nicht auf deren tatsächliche Situation, sondern auf die rechtliche Einordnung als Wald an. Nach § 2 Abs. 2 ThürWalG und § 2 Abs. 1 S. 2 BWaldG gelten auch geschädigte Waldbestände und Kahlflächen als Wald, sofern der Waldstatuts nicht durch behördliche Genehmigung (Umwandlung) zugunsten einer nicht-forstbezogenen Nutzungsart aufgehoben wurde.

- BVerfG, Beschl. v. 1 BvR 2661/21, Rn. 5 -

Bereits jetzt geht das ThürWaldG davon aus, dass kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen Wald im Sinne des Gesetzes sind. Dies zeigt ein Blick in die Regelung des § 23 Abs. 1 ThürWaldG. Danach sind Kahlgeschlagene oder infolge Schadenseintritt unbestockte Waldflächen oder stark verlichtete Waldbestände innerhalb von sechs Jahren wieder aufzuforsten. Aus dem Sinn und Zweck sowie der Systematik des ThürWaldG ergibt sich demnach das Kalamitätsflächen Waldflächen sind.

5. Welche Umsetzungsschwierigkeiten sehen Sie bezüglich des vorliegenden Gesetzesentwurfes?

Hinsichtlich der Regelung in Artikel 1 Nr. 2 b) aa) des Gesetzentwurfs, nach der bei der Interessenabwägung, ob eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 10 Abs. 1 ThürWaldG erteilt werden kann, insbesondere die Möglichkeit der Auffors-

tung geschädigter Waldflächen sowie die Nutzung von Alternativflächen für das der Umwandlung zugrundeliegende Vorhaben einzubeziehen sind, ergeben sich folgende Umsetzungs- bzw. Anwendungsschwierigkeiten.

Für die Umwandlungsgenehmigungsentscheidung maßgeblich ist die landesrechtliche Vorschrift des § 10 ThürWaldG, dessen Rahmen aber durch § 9 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) bestimmt wird. Für die Genehmigungsentcheidung statuiert die bundesrechtliche Regelung ein Abwägungserfordernis bezüglich der Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzer einerseits und der Belange der Allgemeinheit andererseits (§ 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG) die Genehmigung soll nach § 9 Abs. 1 S. 3 BWaldG versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Auch § 10 Abs. 2 ThürWaldG statuiert ein ähnliches, umfassendes Abwägungserfordernis.

Nunmehr soll das Abwägungserfordernis durch Artikel 1 Nr. 2 b) aa) des Gesetzesentwurfs um weitere Belange (Aufforstung und Alternativflächen) erweitert werden.

Hinsichtlich der Abwägungsdirektive, dass bei der Interessenabwägung **die Möglichkeit der Aufforstung** zu berücksichtigen ist, stellt sich die Frage, wie die Rechtsfolge einer Waldumwandlungsgenehmigung im Rahmen der Entscheidungsfindung, ob eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt werden kann, berücksichtigt werden soll bzw. welche entscheidungslenkende Wirkung diesem Abwägungsbetrag zu kommen soll.

Es ist zu konstatieren, dass bereits jetzt umgewandelte Waldflächen und Kalamitätsflächen immer aufzuforsten sind.

So normiert § 23 Abs. 1 ThürWaldG, dass Kahlgeschlagene oder infolge Schadenseintrittes unbestückte Waldflächen oder stark verlichtete Waldbestände innerhalb von sechs Jahren wieder aufzuforsten sind. Gemäß § 10 Abs. 3 ThürWaldG sind zur Milderung nachteiliger Wirkungen einer genehmigten Änderung der Nutzungsart (Waldumwandlung) ist vom Antragsteller auf eigene Kosten eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung innerhalb von zwei Jahren nach bestandskräftiger Genehmigung durchzuführen.

Also folgt bereits jetzt aus dem Gesetz, dass in Anspruch genommene Waldflächen immer aufzuforsten sind, unabhängig davon, ob eine Fläche durch abiotische oder biotische Schadensfaktoren beeinflusst wurden ist oder aufgrund einer Umwandlungsgenehmigung die Art der Nutzung geändert wurde. Es ist daher nicht ersichtlich, wie der Belang „Aufforsten“ im Rahmen der Abwägungsentscheidung ein zu berücksichtigender Belang sein kann, da er bereits gesetzlich vorgeschriebene Folge der Umwandlung ist.

Aus diesem Grund stellt sich hinsichtlich des Artikel 1 Nr. 2 b) aa) des Gesetzentwurfs die Frage, ob diese Regelung erforderlich im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist, um das gesetzgeberische Ziel zu erreichen. Dem „*Interesse der Bevölkerung an der Erhaltung des Waldes*“ wird bereits durch die aufgezeigten Normen, die zur Aufforstung verpflichten, Rechnung getragen. Wird Wald aufgrund einer Genehmigung umgewandelt oder durch abiotische oder biotische Schadensfaktoren beeinflusst, ist dieser Wald wieder aufzuforsten. Der Bestand des Waldes in Thüringen bleibt daher grundsätzlich immer erhalten, da verlorengangener Wald bzw. geschädigter Wald aufzuforsten ist. Darüber hinaus erfolgt bereits jetzt gemäß § 1 Nr. 8 und § 10 Abs. 2 ThürWaldG eine differenzierte Abwägungsentscheidung über eine Umwandlung. Eine Beeinträchtigung des Waldbestandes kann durch Ausgleichsmaßnahmen und Rekultivierung gemindert werden. Damit besteht bereits ohne die Gesetzesänderung ein ausgeklügeltes System zum verhältnismäßigen Eingriff in die Nutzungsmöglichkeiten der Waldflächen.

Ebenso führt die Abwägungsdirektive, dass die **Nutzung von Alternativflächen für das der Umwandlung zugrundeliegende Vorhaben** in die Interessenabwägung einzubeziehen ist, zu Umsetzungs- bzw. Anwendungsschwierigkeiten.

Zunächst ist zu konstatieren, dass der Begriff „Alternativflächen“ zu unbestimmt ist. Dem Gesetzentwurf ist nicht zu entnehmen, was unter Alternativfläche zu verstehen ist. Es ist unklar, ob der Begriff Alternativfläche bspw. wie in § 15 Abs. 1 BNatSchG oder in § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zu verstehen ist. Allein diese Unsicherheiten führt zu erheblichen Umsetzungs- bzw. Anwendungsschwierigkeiten.

Ebenso unklar ist, wie dieser Belang im Rahmen der Interessenabwägung berücksichtigt werden kann bzw. wirken soll. Dies lässt sich dem Gesetzentwurf sowie der Begründung zum Gesetzentwurf nicht abschließend entnehmen. Sollte es so zu verstehen sein, dass die Waldumwandlungsgenehmigung nicht zu erteilen ist, wenn

ein Alternativstandort gegeben ist, wie es die Frage Nr. 25 des Fragenkatalogs vermuten lässt, wäre die beabsichtigte Regelung sachfremd und müsste in den Verordnungsverzeichnis des § 2 Abs. 2 S. 2 ThürWaldG aufgenommen werden. Ist die geplante Regelung in diesem Sinne zu verstehen, verkürzt sie, unabhängig von ggf. überwiegenden Interesse des Waldbesitzers die Möglichkeit einer Umwandlung, weshalb davon auszugehen ist, dass diese Regelung unverhältnismäßig ist.

Es ist aufgrund der gezeigten Gründe davon auszugehen, dass mit dem Gesetzentwurf erhebliche Umsetzungs- bzw. Anwendungsschwierigkeiten verbunden sind.

7. Welche Anpassungsmaßnahmen hätte der Bau und Betrieb weiterer Windkraftanlagen im Wald auf das Thüringer Klimagesetz/ auf die Regionalplanung/ auf die Abschussplanung respektive auf das Jagdgesetz/ auf eventuelle bestehende Schutzzonen/ auf die Wiederaufforstung/ auf welche anderen Paragraphen im Thüringer Waldgesetz/ auf welche Landesverordnungen

Das Thüringer Waldgesetz stellt zunächst klar, dass ein Wald nur nach vorheriger Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden kann (vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 ThürWaldG). Ein Umwandlungsverbot besteht für geschützte Waldgebiete nach § 9 Abs. 1 S. 2 ThürWaldG. Die Errichtung einer Windenergieanlage ist bereits nach den jetzigen Regelungssystematik nur unter engen Voraussetzungen möglich. Anpassungsmaßnahmen sind daher nicht notwendig.

Auswirkungen hätten die geplanten Regelungen auf die Regionalplanung und den Landesentwicklungsplan, da ihre Einführung eine Berücksichtigungspflicht in der Regionalplanung zur Folge hätte. Daher würde sich die Änderung des Gesetzes auf das Kriteriengerüst der Regionalplanung auswirken und diese verzögern. In Anbetracht der Flächenbeitragsziele des WindBG und der Tatsache, dass die Fortschreibung der Regionalpläne nach Lesart der Landesplanung von der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans abhängt, würde dies zu absehbaren Verzögerungen führen. Nach hiesigem Verständnis würde dies die Erreichung der Flächenbeitragswerte gefährden, was eine ungesteuerte Zulässigkeit von WEA im Außenbereich mit sich brächte.

8. Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem Gesetzentwurf für die Regionalplanung bei der Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 30.09.2022 (BGBl. I. S. 1352) die Ausweisung von sogenannten Windenergiegebieten (rechtlich) vereinfacht hat. Dies liegt darin begründet, dass § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auf Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich nicht mehr anwendbar ist (vgl. § 249 Abs. 1 BauGB). Die Anforderungen, die das Bundesverwaltungsgericht für die Ausweisung von Flächen aufgestellt hatte, die gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB eine Ausschlusswirkung an derer Stelle erzeugen sollten, sind nunmehr nicht mehr zu berücksichtigen.

Durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land kommt es zu einem Systemwechsel bei der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen. Mit anderen Worten: Die Begrenzung der Windenergie durch Konzentrationszonen in Raumordnungs- oder Flächennutzungsplänen gibt es für die Windenergie in der altbekannten Form nicht mehr.

- vgl. Kment, NVwZ 2022, 1152 (1156) –

Erreichen die Länder bzw. deren Teilregionen den Flächenbeitragswert nicht, hat dies eine allgemeine Privilegierung von WEA im Außenbereich zur Folge, wobei auch bestehende Pläne zur Steuerung ihre Rechtswirkung verlieren. Wie bereits dargelegt, würde sich die Ausweisung von Windenergieflächen verzögern, wenn das Gesetz verabschiedet würde.

13. Welche Mindestabstände zu den Brutplätzen (welcher Vogelarten) müssten bestehen, damit Windkraftanlagen im Wald diese Art nicht negativ beeinflussen oder im Bestand gefährden.

Die Antwort ist dem Regelungsinhalt des § 45b BNatSchG in Verbindung mit der Anlage 1 zum BNatSchG zu entnehmen. Abweichende landesgesetzliche Regelungen, auch solche impliziter Art, sind unzulässig.

14. Welche naturschutzrechtlichen und insbesondere avifaunistischen Gutachten mit welcher Aktualisierungsfrequenz müssten Ihrer Ansicht nach für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald (verbindlich) von den Behörden hinzugezogen werden.

Die Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen sowie deren Untersuchungsumfang und -methode für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sind der 9. BImSchV sowie dem § 45b BNatSchG zu entnehmen. Bereits jetzt hat der Vorhabenträger umfangreiche Untersuchungen und Gutachten einzuholen. Eine Verschärfung dieser Anforderungen ist nicht notwendig.

15. Welche Argumente sprechen aus Ihrer Sicht grundsätzlich für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald und welche Argumente sprechen grundsätzlich dagegen.

Das Thüringer Klimaschutzgesetz sowie die Flächenziele des Windflächenbedarfsgesetz machen es notwendig, dass Windenergieanlagen im Wald errichtet und betrieben werden.

Ende des Jahres 2021 betrug die Größe der Waldfläche in Thüringen 540 752 Hektar, was bei einer Gesamtfläche von 1.620.239 Hektar 33% ausmacht.

- Daten des Thüringer Landesamt für Statistik, abgerufen am 21.08.2020:

<https://statistik.thueringen.de/datenbank/TabAnzeige.asp?tabelle=zt000554%7C%7>

C –

Da die Flächen für die Windenergie ohnehin durch andere Nutzungen wie Siedlungen, Verkehrsflächen, Gewässer, aber auch durch sonstige rechtliche Vorgaben eingeschränkt werden, ist der Anteil der Waldflächen diesbezüglich sogar noch höher anzusetzen. In Anbetracht dieser Überlegung ist die Realisierbarkeit des § 4 Abs. 2 S. 2 des Klimaschutzgesetzes, nach dem 1 % der gesamten Landesfläche für Windenergie zur Verfügung zu stellen ist, nur zu erreichen, wenn auch Windenergieanlagen im Wald errichtet werden.



Dieses Bedürfnis hat sich mit dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) nochmals erhöht. Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m der Anlage 1 des WindBG hat der Freistaat Thüringen bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen.

Darauf hinzuweisen ist, dass diese Ausweisungsverpflichtungen nicht dazu führen, dass es zu einer flächenmäßigen Verringerung des Waldes in Thüringen kommt. Wird Wald für andere Nutzungen umgewandelt hat zur Milderung nachteiliger Auswirkung eine funktionsgleiche Aufforstung zu erfolgen. (vgl. § 10 Abs. 3 ThürWaldG).

20. Welche Ausgleichsmaßnahmen müssen beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen erfolgen?

Dies lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern ist immer am konkreten Einzelfall zu beurteilen.

Ob ein zulässiger Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG, der durch die Errichtung einer Windenergieanlage erfolgt, auszugleichen ist, bestimmt sich anhand des § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Darüber hinaus hat für die Umwandlungsgenehmigung eine Ausgleichsaufforstung gemäß § 10 Abs. 3 ThürWaldG zu erfolgen.

25. Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem durch den Gesetzesentwurf intendierten Ausschluss von Waldflächen auf die Ausweisung von Flächenpotenzialen im Offenland.

Sollte es dazu kommen, dass aufgrund des Gesetzesentwurfes weniger Umwandlungsgenehmigungen erteilt werden, steigt der Flächendruck für Windkraftanlagen im Offenland enorm, da die Flächenbeitragswerte auf einer geringeren Ausgangsfläche erreicht werden müssen. Da Waldstandorte häufig weiter von Siedlungen entfernt sind als Offenlandstandorte, ist mit einer abnehmenden Akzeptanz gegenüber der Windenergie zu rechnen.

27. Welche Alternativen bestehen Ihrer Kenntnis nach zum Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald, insofern die Umsetzung des Flächenziels des Landes/Bundes für Windkraftanlagen respektive Erneuerbare Energien konsequent verfolgt wird.

Keine. Siehe Antwort auf Frage Nr. 14.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.